

Haellmigk: Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle –
Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuel-
len US-Iran-Embargos

CCZ 2019, 135

Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle – Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuellen US-Iran-Embargos

Rechtsanwalt Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M.*

A. Einleitung

Am 18.5.2018 kündigte US-Präsident Trump das Atomabkommen mit dem Iran, den Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA) vom 14.7.2015, einseitig auf.¹ Sämtliche Handelserleichterungen mit dem Iran, die die USA zusammen mit der EU am 16.1.2016 beschlossen hatten, sind seit dem 7.8.2018 bzw. 5.11.2018² wieder aufgehoben.

Europäische Unternehmen, die Handel mit dem Iran betreiben und evtl. auch in Zukunft betreiben wollen,³ sollten sich aus zwei Gründen mit dem aktuellen US-Iran-Embargo durch die USA befassen. Zum einen beanspruchen das US-Exportkontrollrecht und seine Embargos grundsätzlich weltweite Geltung; sie gelten also auch für Exportgeschäfte, die außerhalb des Territoriums der USA erfolgen („US-Re-Exportkontrolle“).⁴ Zum anderen richtet sich das aktuelle US-Iran-Embargo in ganz besonderem Maße gegen ausländische Unternehmen.

Haellmigk: Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle – Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuellen US-Iran-Embargos (CCZ 2019, 135)

136

Die Vorgaben des US-Iran-Embargos mit den aktuellen und möglichen zukünftigen Iran-Handelsgeschäften abzugleichen und in die unternehmensinternen Exportkontrollprozesse zu integrieren, setzt neben der Kenntnis der einzelnen Regelungen jedoch vor allem ein Verständnis für das Konzept der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle einschließlich des speziellen US-Embargorechts voraus.

Aufgrund des Regelungsdickichts und der Komplexität dieses Konzepts gelingt dies jedoch nicht immer. Viele Unternehmen sind der Ansicht, dass ihre Auslandsgeschäfte im Zweifel eher unter die US-Re-Exportkontrolle fallen und daher eine Genehmigung der US-Behörden erfordern könnten. Daraufhin nehmen die Unternehmen entweder Abstand von dem betreffenden Geschäft oder wickeln es ohne weitere Prüfung in der Hoffnung ab, dass es im Einklang mit den Vorgaben der US-Re-Exportkontrolle steht. Eine vertiefte Untersuchung der Regelungen hätte aber vielleicht ergeben, dass die US-Re-Exportkontrolle als solches bereits keine Anwendung auf das betreffende Auslandsgeschäft findet.

Vorliegender Beitrag gibt daher am Beispiel des aktuellen US-Iran-Embargos einen kompakten Überblick über das Konzept der US-Re-Exportkontrolle einschließlich des US-Embargorechts, erklärt Inhalt und Reichweite seiner Extraterritorialität und zeigt dabei auf, unter welchen Voraussetzungen die US-Re-Exportkontrolle und das US-Embargo-Recht Auslandsgeschäfte deutscher Unternehmen erfassen.

B. Das Konzept der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle

Die allgemeine US-Re-Exportkontrolle für Auslandsgeschäfte außerhalb der USA – dh die US-Exportkontrolle für Lieferungen in Länder oder an Personen bzw. Unternehmen, gegen die kein US-Embargo verhängt wurde – findet in zwei Situationen Anwendung:

- bei dem Exportgut handelt es sich um ein US-Gut (Anknüpfungspunkt 1)
- in das Auslandsgeschäft ist eine US-Person involviert (Anknüpfungspunkt 2).

I. Anknüpfungspunkt 1: Das Exportgut ist ein US-Gut

Es gibt drei Konstellationen, in denen nach dem Verständnis der US-Re-Exportkontrolle ein US-Gut vorliegt:

1. Konstellation 1: Das Exportgut weist einen US-Ursprung auf

Ein Gut weist einen US-Ursprung auf, wenn es in den USA hergestellt wurde.⁵ Maßgebliches Kriterium ist also die Herstellung bzw. der Ort der Herstellung. Unerheblich ist somit für die Einstufung eines Guts als US-Gut, ob es seit seiner Herstellung durch die USA durchgeführt oder dort gelagert wurde.

Ist ein Gut in den USA hergestellt worden, bleibt die US-Herkunft an diesem Gut grundsätzlich haften. Daher verliert das in den USA hergestellte Gut seinen Charakter als US-Gut also auch dann nicht, wenn es nach der Herstellung in den USA bereits in bzw. durch verschiedene Länder geliefert wurde. Auch beim wiederholten Export außerhalb der USA ist und bleibt es ein US-Gut.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt allerdings dann, sofern das in den USA hergestellte Gut im Ausland in ein anderes Gut umgewandelt wird. Das neu im Ausland hergestellte Produkt überlagert gewissermaßen das ursprünglich in den USA hergestellte Gut.⁶

2. Konstellation 2: Das Exportgut ist im Ausland produziert, enthält aber einen US-Bestandteil

Auch ein im Ausland produziertes Gut, das US-Bestandteile enthält, unterfällt der US-Re-Exportkontrolle. Dies gilt allerdings nur dann, sofern die US-Bestandteile eine bestimmte Wertgrenze am ausländischen Gut erreichen bzw. überschreiten (sog. de minimis-Regelung).⁷ Die Wertgrenze liegt bei 25 %.⁸

Bei der Anwendung der de minimis-Regelung⁹ sind jedoch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

a) Bestimmte sensible Güter sind von der de minimis-Regelung ausgeschlossen

Zunächst ist zu beachten, dass die de minimis-Regelung nicht für alle ausländischen Güter mit US-Bestandteilen angewendet werden darf. So sind hiervon bspw. bestimmte ausländische Rüstungsgüter, Hochleistungscomputer oder Verschlüsselungstechnologien ausgenommen.¹⁰ In diesen Fällen führt bereits ein minimaler Wertanteil des US-Bestandteils am ausländischen Gut zur Anwendung der US-Re-Exportkontrolle.

Für die überwiegende Mehrzahl der ausländischen Güter mit einem US-Bestandteil kann die de minimis-Regelung jedoch genutzt werden.

b) Nicht alle US-Bestandteile müssen berücksichtigt werden

Bei der Berechnung des Wertanteils fordert die US-Re-Exportkontrolle jedoch nicht, dass alle im ausländischen Gut enthaltenen US-Bestandteile berücksichtigt werden müssen.

Zu den relevantesten Ausnahmen zählen:

- Ein US-Bestandteil, der keiner US-Klassifizierungsnummer (sog. Export Control Classification Number

137

Haellmigk: Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle – Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuellen US-Iran-Embargos (CCZ 2019, 135)

(ECCN)) in der US-amerikanischen Dual-Use Liste (i. e. Commerce Control List) unterfällt, kann bei der de minimis-Kalkulation grundsätzlich außer Betracht bleiben. Dies betrifft also alle US-Bestandteile, die mit der Position EAR99 klassifiziert werden.¹¹

- Auch wenn der US-Bestandteil unter eine ECCN fällt, bedeutet dies aber nicht zwangsläufig, dass er bei der de minimis-Kalkulation berücksichtigt werden muss. Dies gilt nur dann, wenn – unterstellt, der US-Bestandteil würde separat geliefert werden – die ECCN für das Land, in das der US-Bestandteil geliefert werden soll, tatsächlich eine Genehmigungspflicht auslöst. Die US-Re-Exportkontrolle spricht von kontrollierten US-Bestandteilen. Ein US-Bestandteil bzw. US-Gut ist nach dem Konzept der US-Exportkontrolle nicht bereits dann kontrolliert (genehmigungspflichtig), wenn er eine ECCN aufweist, sondern vielmehr erst dann, wenn der in der jeweiligen ECCN angegebene Kontrollgrund, also der Grund für die Aufnahme des Guts in die Commerce Control List, auch für das konkrete Lieferland gilt.¹²

- Selbst der Grundsatz, dass kontrollierte US-Bestandteile in die de minimis-Kalkulation einbezogen werden müssen, erfährt eine Ausnahme, sofern es sich um bestimmte Kontrollgründe handelt und für das konkrete Lieferland eine Allgemeine Genehmigung (License Exception) genutzt werden kann. Findet sich der US-Bestandteil in einer ECCN nur aufgrund des Kontrollgrunds „National Security“ wieder und kann die Allgemeine Genehmigung „GBS – Country to Group B Shipments“¹³ genutzt werden, kann er bei der Berechnung des Wertanteils des US-Bestandteils an dem ausländischen Gut unberücksichtigt bleiben.¹⁴

3. Konstellation 3: Das Exportgut ist im Ausland produziert, basiert aber auf einer US-Technologie

Sofern das im Ausland produzierte Gut auf einer US-Technologie basiert, dh unmittelbar durch deren Nutzung hergestellt wurde, sieht die allgemeine US-Re-Exportkontrolle auch dieses Gut grundsätzlich als ein US-Gut an. Gleiches gilt, wenn das ausländische Gut unmittelbares Produkt eines ausländischen Werks bzw. einer ausländischen Anlage ist, die mittels US-Technologie hergestellt wurde.¹⁵

Die Qualifizierung eines solchen ausländischen Guts als US-Gut gilt aber auch hier nicht ausnahmslos, sondern unterliegt vielmehr Einschränkungen. Sie hängt maßgeblich davon ab, ob das Gut in bestimmte kritische Länder geliefert werden soll bzw. aus welchen Kontrollgründen die US-Technologie in die einschlägige ECCN aufgenommen wurde.¹⁶

II. Anknüpfungspunkt 2: In das Auslandsgeschäft ist eine US-Person involviert

Nach dem Konzept der allgemeinen US-(Re-)Exportkontrolle wird eine US-Person definiert als jede

- natürliche Person mit einer US-Staatsangehörigkeit einschließlich Greencard-Besitzer, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort
- natürliche Person, die sich in den USA aufhält, unabhängig von ihrer Nationalität

- nach dem US-Recht gegründete Gesellschaft einschließlich ihrer nichtselbständigen Niederlassungen im Ausland.¹⁷

In negativer Abgrenzung folgt daraus, dass folgende Unternehmen keine US-Personen sind:¹⁸

- Ein Unternehmen, das nach ausländischem (wie bspw. deutschem) Recht gegründet wurde.
- Ein Unternehmen, das nach ausländischem (wie bspw. deutschem) Recht gegründet wurde, auch wenn es die Tochtergesellschaft eines US-Unternehmens ist. Die allgemeine US-(Re-)Exportkontrolle gilt nach der obigen Definition nur für diejenigen Unternehmen, die nach dem US-Recht gegründet sind. Der US-Bezug wegen der US-Konzernzugehörigkeit spielt hier keine Rolle.¹⁹

Der Grundsatz, dass nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen keine US-Personen sind und damit nicht die allgemeine US-Re-Exportkontrolle zu beachten haben, erfährt also nur dann eine Ausnahme, wenn ein US-Mitarbeiter in verantwortlicher Position (Management) mit konkreten inhaltlichem Bezug zu den Exportgeschäften des Unternehmens tätig ist. Aufgrund seiner US-Nationalität wird das Unternehmen gewissermaßen zu einer US-Person und unterfällt daher der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle.

C. Das Konzept des speziellen US-Embargo-Rechts / US-Iran-Embargos

In systematischer Hinsicht verschärft das spezielle US-Embargorecht die allgemeine US-Re-Exportkontrolle, indem es die bestehenden Regelungen der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle erweitert bzw. zusätzliche Regelungen schafft.

Die Verschärfung der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle erfolgt dabei auf zwei Arten.

Haellmigk: Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle – Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuellen US-Iran-Embargos (CCZ 2019, 135)

138 ▲▼

I. Ansatz 1: Verschärfung der allgemeinen Anknüpfungspunkte US-Gut und US-Person

Das spezielle US-Embargorecht erweitert die bestehenden Anknüpfungspunkte der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle, dh die Anknüpfungspunkte US-Gut und US-Person.

1. Erweiterung des Anknüpfungspunkts US-Gut

Zunächst wird der Grundsatz, dass US-Bestandteile mit einer EAR99-Klassifizierung keine Berücksichtigung bei der de minimis-Kalkulation finden, aufgehoben. Für bestimmte Embargoländer müssen auch EAR99-klassifizierte US-Bestandteile in die de minimis-Berechnung einbezogen werden.²⁰

Zudem wird auch der Grundsatz, dass der zulässige maximale Wertanteil eines US-Bestandteils bei 25 % liegt, durchbrochen. Bei Lieferungen in bestimmte US-Embargoländer darf der US-Bestandteil an einem ausländischen Produkt nur noch bei bzw. unter 10 % liegen.²¹

Im aktuellen US-Iran-Embargo findet sich diese Erweiterung dieses Anknüpfungspunkts. Der US-Bestandteil muss wertmäßig unter 10 % liegen. Andernfalls liegt ein US-Gut vor.²²

2. Erweiterung des Anknüpfungspunkts US-Person

Der Grundsatz, dass nur diejenigen Unternehmen US-Personen sind, die nach US-Recht gegründet wurden, wird aufgehoben. Nunmehr werden auch ausländische Tochtergesellschaften einer US-Muttergesellschaft wie US-Personen behandelt.

Im aktuellen US-Iran-Embargo findet sich auch diese Erweiterung dieses Anknüpfungspunkts. Ausländische Unternehmen mit einer US-Konzernzugehörigkeit werden wie US-Personen angesehen.²³ Infolgedessen müssen sie dieselben Handelsverbote für den Iran beachten, die für ihre US-Muttergesellschaft als US-Person gelten.²⁴

II. Ansatz 2: Einführung eines neuen Anknüpfungspunktes: Secondary Sanctions

In Ergänzung zum ersten Ansatz der Verschärfung, der Erweiterung der Anknüpfungspunkte der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle, führt das US-Embargorecht einen neuen Anknüpfungspunkt ein.

Es legt fest, dass auch die ausländischen Unternehmen, die weder US-Güter exportieren noch eine US-Person im Sinne der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle sind, der US-Re-Exportkontrolle unterfallen. Diese neue Regelung gilt somit für alle ausländischen Unternehmen.

Je nach Inhalt des betreffenden US-Embargos ist es somit allen ausländischen Unternehmen weltweit verboten, bestimmte Produkte in das sanktionierte Land zu liefern oder bestimmte Branchen oder bestimmte Unternehmen in diesem Land zu beliefern. Das Regelungswerk, das sich mit seinen Handelsverboten an die ausländischen Unternehmen richtet, die weder US-Güter exportieren noch US-Person im Sinne der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle sind, wird Secondary Sanctions genannt.²⁵

Das aktuelle US-Iran-Embargo beinhaltet seit Mai 2018 wieder eine Fülle von Secondary Sanctions.²⁶ Die Secondary Sanctions beinhalten unter anderem Handelsverbote hinsichtlich

- (signifikanter) Transaktionen in Rial
- Handel mit Roh- und Halbzeug-Metallen wie Aluminium, Stahl, Graphite
- Handel mit dem iranischen Automobilsektor
- Handel mit dem iranischen Schiffs- und Schiffsbausektor sowie iranischen Hafenbetreiber
- Handel mit iranischem Erdöl und Petrochemie
- Finanztransaktionen mit iranischen Instituten
- Versicherungen
- Handel mit natürlichen iranischen Personen und Unternehmen, die auf der US-Sanktionsliste Specially Designated Nationals and Blocked Persons List (SDN-List) stehen.²⁷

D. Zusammenfassung

Ob Auslandsgeschäfte außerhalb der USA dem US-Re-Exportkontrollrecht fallen, richtet sich sowohl nach der all-

Haellmigk: Das Konzept der US-Re-Exportkontrolle – Eine systematische Erläuterung im Lichte des aktuellen US-Iran-Embargos (CCZ 2019, 135)

gemeinen US-Re-Exportkontrolle als auch nach dem speziellen US-Embargorecht.

Nach der Systematik der allgemeinen US-Re-Exportkontrolle müssen ausländische Unternehmen das US-Re-Exportkontrollrecht beachten, sofern das Exportgut ein US-Gut ist oder eine US-Person in das Auslandsgeschäft involviert ist.

Ein US-Gut liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Das US-Gut weist einen US-Ursprung auf
- Das Gut ist im Ausland produziert, hat aber einen US-Bestandteil mit einem Wertanteil von mehr als 25 %
- Das Gut ist im Ausland produziert, wurde aber unmittelbar durch Nutzung einer US-Technologie hergestellt.

Eine US-Person ist jede

- natürliche Person mit einer US-Staatsangehörigkeit einschließlich Greencard-Besitzer, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort
- natürliche Person, die sich in den USA aufhält, unabhängig von ihrer Nationalität
- nach dem US-Recht gegründete Gesellschaft einschließlich ihrer nichtselbständigen Niederlassungen im Ausland.

Das spezifische US-Embargorecht wie bspw. das aktuelle US-Iran-Embargo verschärft diese Grundregeln. Zum einen werden die beiden Anknüpfungspunkte „US-Gut“ und „US-Person“ inhaltlich erweitert. So gelten auch Güter mit einem US-Bestandteil von einem Wertanteil von 10 % bzw. über 10 % als US-Güter. Zudem werden auch diejenigen ausländischen Unternehmen wie eine US-Person behandelt, die zu einem US-Konzern gehören.

Darüber hinaus wird ein neuer Anknüpfungspunkt in Form der Secondary Sanctions geschaffen. Die Secondary Sanctions enthalten Handelsverbote, die sich an alle ausländischen Unternehmen richten, unabhängig davon, ob sie US-Güter exportieren oder eine US-Person sind. Das aktuelle US-Iran-Embargo enthält wieder eine Vielzahl dieser Secondary Sanctions.

KONTAKT:

RA Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M.

HAELLMIGK

Georgenstraße 93

80798 München

Tel.: 089 / 2870 2500

Fax: 089 / 2870 2501

philip.haellmigk@haellmigk.com

-
- * RA Prof. Dr. Philip Haellmigk, LL. M. ist Inhaber und Leiter der Kanzlei HAELLMIGK, die auf die Bereiche nationales und internationales Außenhandels- & Exportkontrollrecht spezialisiert ist. Er ist als Rechtsanwalt in Deutschland sowie in England (Solicitor of England & Wales) zugelassen und hat einen Abschluss der französischen Rechtswissenschaften (Licence en Droit). Zudem ist er Professor an

der FOM Hochschule für Oekonomie & Management in München.

1 Die verbleibenden Vertragsparteien des JCPOA sind neben dem Iran, China, Deutschland, Großbri-
tannien, Frankreich, die EU und Russland. Für die Vertragsdokumente des JCPOA s. https://eeas.europa.eu/delegations/iran/32286/nuclear-agreement_en.

2 Sog. wind down periods für die Abwicklung bestehender Iran-Verträge vgl. *U.S. Department of the Treasury / U. S. Department of State, Frequently Asked Questions Regarding the Re-Imposition of Sanctions Pursuant to the May 8, 2018 National Security Presidential Memorandum Relating to the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA), August 6, 2018, S. 1 ff.*

3 Sofern sie für die Zahlungsabwicklung überhaupt noch Banken finden. Die meisten Banken haben sich aus dem Iran-Geschäft zurückgezogen.

4 Zur Extraterritorialität des US-Rechts im Allgemeinen s. *Huck NJOZ 2015, 993 (993 ff.)*; zur Extraterritorialität des US-Exportkontrollrechts im Besonderen s. *Böer/Groba/Hohmann/Böer, Praxis der US-(Re-)Exportkontrolle, 3. Aufl. 2016, S. 40 ff.; Haellmigk CCZ 2018, 33 (33 ff.)*.

5 § 734.3 (a) (2) Export Administration Regulations (EAR): „U.S. origin item“. Unter diesen Begriff fällt auch ein in den USA fortentwickeltes (enhanced) oder zusammengesetztes (assembled) Gut mit ursprünglich ausländischer Herkunft.

6 S. bspw. beim US-Iran-Embargo Sec. 560.205 (b) (1) Iranian Transactions and Sanctions Regulations (ITSR): „Substantially transformed“.

7 § 734.3 (a) (3) (ii) EAR. Die de minimis-Regelung gilt auch für ausländische Software- und Technologieprodukte mit US-Software und US-Technologie sowie für ausländische Güter mit beigefügter konfigurierter US-Software.

8 Zur Verringerung des zulässigen Wertanteils bei Lieferungen in US-Embargo-Länder s. u. C. I.1.

9 Zur Berechnung des US-Wertanteils vgl. Supplement 2 to Part 734 EAR – Guidelines for De Minimis Rules.

10 § 734.4 (a) (1) EAR.

11 Vgl. *Bureau of Industry and Security (BIS)*, Merkblatt „de minimis guidance“ (Stand 12.4.2018), S. 3. Zu den Ausnahmen bei Lieferungen in US-Embargo-Länder s. u. C. I.1.

12 Die Kontrollgründe (reasons for control) für die Aufnahme eines Guts in die Commerce Control List sind für jedes Land in der Länderliste (Commerce Country Chart) im Einzelnen aufgeführt; vgl. Supplement 1 to Part 738 EAR – Commerce Country Chart.

13 § 740.4 EAR.

14 Vgl. *Bureau of Industry and Security (BIS)*, Merkblatt „de minimis guidance“ (Stand 12.4.2018), S. 3. Eine weitere Ausnahme gilt bei US-Bestandteilen mit dem Kontrollgrund „Short Supply“.

15 § 734.3 (a) (4) EAR.

16 § 736.2 (b) (3) (ii) EAR.

17 Part 772 EAR – Definition of Terms: „U.S. person“.

18 Sie werden konsequenterweise als „non-U.S. persons“ bezeichnet, vgl. *U.S. Department of the Treasury / U. S. Department of State, Guidance relating to the Lifting of Certain U. S. Sanctions pursuant to the Joint Comprehensive Plan of Action on Implementation Day, January 16, 2016, S. 2, Fn. 3.*

19 *Hirschhorn, The Export Control and Embargo Handbook, 2. Aufl., 2005, S. 199; Krauland/Jeydel, WorldECR 2016, issue 52, 16 (16)*. Zu den Abweichungen bei Lieferungen in US-Embargo-Länder vgl. unten C. I.2.

20 Für Lieferungen nach Kuba vgl. § 746.2 (a) EAR; für Lieferungen nach Nordkorea vgl. § 746.4 (a) EAR; für Lieferungen auf die Krim vgl. § 746.6 EAR.

21 Dies betrifft bspw. Lieferungen nach Nordkorea, Syrien oder Kuba; vgl. § 734.4 (c), (d) EAR iVm Country Group E:1 of Supplement No. 1 to Part 740 EAR.

22 Vgl. § 560.205 (b) (2) ITSR; s.a. *Haellmigk CCZ 2018, 33 (36)*.

23 *Krauland/Jeydel, WorldECR 2016, issue 52, 16 (17)*. Diese Gleichsetzung gilt entsprechend, wenn das ausländische Unternehmen auf andere Art und Weise von einer US-Gesellschaft kontrolliert wird, vgl. § 560.215(b)(1) ITSR: „For purposes of paragraph (a) of this section, an entity is “owned or controlled” by a United States person if the United States person:(i) Holds a 50 percent or greater equity interest by vote or value in the entity;(ii) Holds a majority of seats on the board of directors of the entity; or(iii) Otherwise controls the actions, policies, or personnel decisions of the enti-

ty.“Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen von einer US-Person anderweitig kontrolliert wird („otherwise controlled“), ist nicht abschließend festgelegt. Hierzu ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

- 24 *Krauland/Jeydel*, WorldECR 2016, issue 52, 16 (16 f.); *Haellmigk CCZ* 2018, 33 (34 f.).
25 Vgl. *U.S. Department of the Treasury / U. S. Department of State*, Guidance relating to the Lifting of Certain U. S. Sanctions pursuant to the Joint Comprehensive Plan of Action on Implementation Day, January 16, 2016, S. 2, Fn. 3; s. a. *Haellmigk CCZ* 2018, 33 (36). Das Regelwerk für Handelsverbote, das sich an US-Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften richtet, wird Primary Sanctions genannt, vgl. *Schlegel/Cammerer/Umnub*, Corporate Compliance Checklisten, 3. Aufl., 2017, Kap. 4, Rn. 6; s.a. *Tehrani VersR* 2016, 85 (85 ff.); *Haellmigk CCZ* 2018, 33 (35).
26 S. *U.S. Department of the Treasury / U. S. Department of State*, Frequently Asked Questions Regarding the Re-Imposition of Sanctions Pursuant to the May 8, 2018 National Security Presidential Memorandum Relating to the Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA), August 6, 2018, S. 1 ff.; Executive Order 13846 of August 6, 2018 Reimposing Certain Sanctions with Respect to Iran.
27 Die gelisteten natürlichen Personen und Unternehmen, hinsichtlich derer Handelsverbote für alle ausländischen Unternehmen gelten, sind mit dem Hinweis „subject to secondary sanctions“ versehen.